

führung, durch unvollständige Feststellung des Sachverhalts und nicht zuletzt auch im Ergebnis ungenügenden Tätigwerdens des Richters. Es wird deshalb notwendig sein, daß die Justizfunktionäre in bezug auf die Gewährleistung der Zügigkeit der Verfahrensdurchführung anspruchsvoller werden, die Kontrolle vertiefen und die Arbeitsinitiative der Mitarbeiter der Justiz dafür nutzen, daß die erhöhten Aufgaben erfüllt werden. Besonders wird es notwendig sein, eine Verfahrensbeschleunigung bei der Erledigung von Haftsachen zu gewährleisten.

Ähnliche Probleme hinsichtlich der zügigen Verfahrenserledigung müssen auch durch die Staatlichen Notariate gelöst werden, insbesondere soweit es sich um Erb- und Hinterlegungssachen handelt.

Verzögerungen in der Verfahrenserledigung sind häufig Gegenstand von Beschwerden der Werktätigen. Beschwerden, Hinweise und Vorschläge der Werktätigen sind qualifizierter und schneller zu erledigen. Da, wie sich gezeigt hat, Bürger häufig Beschwerden aus Unkenntnis der Rechtsvorschriften einreichen, wird es notwendig sein, bei der Gewährung von rechtlicher Hilfe in persönlicher und schriftlicher Form die entsprechenden Rechtsfragen erschöpfend und so zu beantworten, daß dies zur Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger beiträgt und ihre Achtung vor dem Recht vertieft, was der Einhaltung und Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient.

Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung ist es notwendig, sich auf die Beseitigung der Unzulänglichkeiten in unserer Rechtsordnung zu orientieren, denn von der Qualität der Gesetze und der anderen rechtlichen Vorschriften hängt zu einem großen Maße auch die gute Arbeit der Gerichte und der Staatlichen Notariate ab.

Von den die Justiz betreffenden Gesetzen bedarf das

Strafgesetzbuch einer Neufassung, und zwar einmal mit dem Ziel, die subjektiven Elemente einiger Tatbestände einzuzugrenzen und zum anderen, einige Tatbestände mit Rücksicht auf neue Formen strafbarer Handlungen neu zu fassen. Des weiteren werden Grundlagen vorbereitet werden müssen, um die Kategorisierung von gegen die Gesellschaft gerichteten strafbaren Handlungen neu zu regeln und neue Strafen zu bestimmen. Bei der Neufassung der Strafprozeßordnung geht es darum, daß unter Beibehaltung aller demokratischen Prozeßgrundsätze das Verfahren effektiver, schneller und rationeller durchgeführt wird. Es wird mit der Möglichkeit gerechnet, bei der Verhandlung von Vergehen lediglich einen Urteilsvermerk vorzunehmen und in Sachen, die der Einzelrichter verhandelt, einen Strafbefehl zu erlassen. Die von der Neukodifizierung vorgesehenen konzeptionellen Änderungen betreffen die Vereinfachung des vorbereitenden Verfahrens sowie eine Neuordnung der Beweismittel und des Berufungsverfahrens.

Das Zivilgesetzbuch soll durch Festlegungen über das Nachbarrecht sowie über das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ergänzt werden. Des weiteren wird eine Vereinfachung der Entstehung des Rechts auf persönliche Nutzung von Immobilien sowie die Regelung einiger Bestimmungen über Dienstleistungen, insbesondere über Garantiefristen, erwogen. Durch eine Novelle der Zivilprozeßordnung wird der Zivilprozeß vereinfacht und rationeller gestaltet werden, und zwar dadurch, daß die Möglichkeit des Erlasses von Zahlungsbefehlen ausgedehnt, ein Vorprüfungsrecht des Berufungsgerichts geregelt, eine Selbstabhilfemöglichkeit eingeführt und die Zuständigkeit des Gerichts bei der Beitreibung von Unterhalt in Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung neu geregelt wird.

(Aus „Socialistické súdnicvo“ 1971, Heft 8, S. 8 ff.; aus dem Slowakischen übersetzt von Dr. Helmut K e i l, Berlin, und redaktionell gekürzt)

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 293 Abs. 1 und 3 StPO.

1. Im sozialistischen Strafprozeß dient das Rechtsmittelverfahren der Sicherung und Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Diesem Ziel entsprechend erfolgt die Überprüfung eines angefochtenen Urteils grundsätzlich in einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung.

2. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der zweitinstanzlichen Verhandlung stellt die im Abs. 3 des § 293 StPO enthaltene Regelung dar. Sie dient der konzentrierten Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und sichert das Recht des Staates und seiner Bürger auf beschleunigte und endgültige Entscheidung über sachlich nicht begründete Berufungen.

3. Auch bei der Anwendung der Bestimmung des § 293 Abs. 3 StPO hat das Rechtsmittelgericht seine Verantwortung zur Gewährleistung allseitiger und unvoreingenommener Feststellung der Wahrheit, der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, der differenzierten Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten.

4. Wird das Verteidigungsvorbringen als bedeutungsvoll und prüfenswert angesehen, ist es unzulässig, zur

Widerlegung desselben ausgewertete Fachliteratur als zusätzliches Beweismittel im Rahmen der Beschlußverwerfung zu verwerten. Bei einer solchen Sachlage ist für eine Beschlußverwerfung kein Raum.

5. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, zu anderen Wissenschaftsbereichen allgemeine in Wissenschaft und Praxis zu verwirklichende Grundsätze aufzustellen.

6. Zur Anforderung eines Zweitgutachtens.

OG, Urt. des Präsidiums vom 5. Januar 1972 — I Pr — 15 — 5/71.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 114 Abs. 1 StGB) auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf ein Jahr festgesetzt, und für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflicht wurde eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten angedroht.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde: Am 17. Juni 1970 wurde die 58jährige Frau F., die gegen 17.30 Uhr des gleichen Tages auf einem Wiesenhang gestürzt war und sich eine offene Fraktur des linken Unterarmes zugezogen hatte, im Kreiskrankenhaus aufgenommen und von der diensthabenden Ärztin, der im gleichen Verfahren rechtskräftig Verurteilten, chirurgisch versorgt. Die Ärztin erweiterte die Wunde unter örtlicher Betäubung, säuberte Wunde und Knochen und schnitt mit dem Skalpell die Wundränder etwa 2 mm ab. Den herausspießenden Knochen schob sie zurück und verschloß die Wunde mit einer S: iuations-